

| laufende Nr./ Jahrgang | Seitenzahl | Aktenzeichen |
|---------------------------|------------|--------------|
| 17.2018 | 1 – 4 | 6032.20 |

Studienbüro

10.08.2018

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Technikjournalismus/Technik-PR
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-TJ)**

vom 08. August 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHschG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technikjournalismus/Technik-PR an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 02. Dezember 2016 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016, lfd. Nr. 19; www.th-nuernberg.de) wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHschG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung.“

2. In § 1 werden die Worte „vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 23; www.th-nuernberg.de)“ durch die Worte „vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de)“ ersetzt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Studienplan und Modulhandbuch

¹Die Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.“

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zusätzlich zu den nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 210 Leistungspunkten erbrachte Wahlleistungen und die dafür erzielten Leistungspunkte werden gesondert in einer Anlage zu den Abschlussunterlagen ausgewiesen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu angefügt:

„(3) An Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Teilmoduls 17.1 darf nur teilnehmen, wer die in der Anlage dafür angegebenen Voraussetzungen erfüllt.“

- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

- c) Im neuen Abs. 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

6. § 12 erhält folgende Fassung:

**„§ 12
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen,
Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 11 Abs. 1 APO.
- (2) ¹Gemäß § 20 APO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. ⁴Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde. ⁵Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. ⁶Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁷Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen lt. Anlage. ²Für jede Teilprüfung muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (4) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule und der Bachelorarbeit mit den gemäß der Anlage jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.“

7. In § 15 wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

- „(5) ¹Studierende, die vor dem 01. Oktober 2018 bereits zur Prüfung in Modul 2 erstmals angetreten sind, ist die Modulprüfung nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelung zu absolvieren. ²Studierende, die erstmals eine oder mehrere Teilprüfungen in Modul 2 nach dem 01. Oktober 2018 antreten, sind alle Modulteilprüfungen nach der ab 01. Oktober 2018 geltenden Regelung zu absolvieren.“

8. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Das Modul 2 erhält folgende Fassung:

| | | | | | | | | |
|---|--|----|---|------|-----|-----------------------------------|--------|----|
| 2 | Redaktion 1: Recherche/Print für Studierende, die dieses Modul erstmals <u>vor dem WiSe 2018/19</u> abgelegt haben | 10 | | SU/Ü | MP | prakt.StA mE/oE ³) | Gew. 0 | 10 |
| 2 | Redaktion 1: Recherche/Print für Studierende, die dieses Modul erstmals <u>ab WiSe 2018/19</u> ablegen | 10 | | | | | 2 MTP | 10 |
| | 2.1 Journalistische Recherche / Interview | | 5 | SU/Ü | MTP | prakt.StA mE/oE ³) | Gew. 0 | |
| | 2.2 Printjournalismus | | 5 | SU/Ü | MTP | prakt.StA mE/oE ³) | | |

b) Bei Modul 17.1 wird in Sp. 8 die Fußnote „⁶⁾“ eingefügt.

c) Nach Fußnote „⁵⁾“ wird die neue Fußnote „⁶⁾“ mit dem Wortlaut

„⁶⁾ Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen dieses Moduls gemäß § 7 Abs. 3 ist das erfolgreiche Bestehen mindestens eines der Module 4, 8 oder 12.“

angefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Juli 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 08. August 2018.

Nürnberg, 08. August 2018

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 17, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 10. August 2018 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.